

# Amtliche Bekanntmachungen



## Fälligkeit von Grundsteuer und Gewerbesteuer

Am 15. November 2015 werden folgende Abgaben zur Zahlung fällig:

- a) **Gewerbesteuer**  
- 4. Vorauszahlungsrate 2015
- b) **Grundsteuer**  
- 4. Vorauszahlungsrate 2015

Bei Zahlungspflichtigen, die der Gemeindekasse eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der fällige Betrag von dem angegebenen Konto abgebucht.

Bei Überweisungsaufträgen sollte unbedingt das Buchungszeichen angegeben werden.

**Verspätet eingehende Zahlungen sind mit Säumniszuschlägen und Mahgebühren zu belegen.**

**Bei Grundstücksveräußerungen** ist der bisherige Eigentümer nach der gesetzlichen Regelung mindestens für das laufende Kalenderjahr, längstens bis zur Aufhebung des Steuerbescheids, zur Zahlung der Grundsteuer verpflichtet ist.

Eine privatrechtliche bzw. vertragliche Regelung, die dem Käufer die Erstattung des Grundsteuerbetrags an den Verkäufer auferlegt, bleibt davon unberührt.

Die vom Finanzamt vorzunehmende Zurechnungsfortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf die Grundstücksübergabe folgenden Jahres.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass hierzu eine Bearbeitungszeit von drei bis sechs Monaten benötigt wird.

Wir bitten um entsprechende Beachtung.

Bürgermeisteramt

## Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege

### Abschnitt I

Auch in diesem Jahr möchten wir es nicht versäumen, die Bevölkerung auf die entsprechenden Vorschriften der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung) vom 12. Dezember 1989 hinzuweisen.

Wir veröffentlichen daher in Abschnitt II auszugsweise die in den Wintermonaten besonders zu beachtenden Vorschriften.

Aus Gründen des Umweltschutzes werden durch die Gemeinde einige Straßen – Straßen mit wenig Gefälle bzw. geringem Verkehrsaufkommen – nur bei hoher Schneelage geräumt und bei Glatteis bestreut. Die betroffenen Straßen finden Sie in Abschnitt III.

Es wird noch besonders darauf hingewiesen, dass die Grundstückseigentümer und Grundstücksbesitzer für alle Schäden haftbar sind, die durch Unterlassung oder mangelnde Ausführung der Ihnen auferlegten Pflichten verursacht werden. Dies gilt nicht nur für das Schneeräumen, sondern auch im Herbst für das Entfernen von Laub! Wiederholte Prozesse haben die Säumnigen oft große Entschädigungssummen gekostet. Alle Grundstücks- und Gebäudebesitzer werden deshalb in Ihrem eigenen Interesse dringend gebeten, Ihren Pflichten pünktlich nachzukommen.

Zweckmäßig ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung.

Näheres hierüber ist bei allen Versicherungsgesellschaften zu erfahren. Das Bürgermeisteramt gibt ausdrücklich diesen Hinweis, weil nach den einschlägigen Bestimmungen die Verkehrssicherungspflicht insoweit den Straßenanliegern obliegt. Bei Schadensfällen kommt die Haftpflichtversicherung der Gemeinde deshalb für eine Entschädigung nicht auf.

### Abschnitt II

#### § 1

#### Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht.

(1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufung zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

(2)...

#### § 2

#### Verpflichtete

(1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (z.B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben. ... Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt ...

(2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

(3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet,

auf deren Seite der Gehweg verläuft.

#### § 3

#### Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.

(2) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1,00 Meter.

(3) Entsprechende Flächen von Fußgängerbereichen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von 1,00 Meter.

(4) Entsprechende Flächen von Verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von 1,00 Meter. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u.Ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine Satz 1 entsprechend breite Fläche entlang dieser Einrichtung verpflichtet.

(5) Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Flächen.

(6) Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.

(7) Haben mehrere Grundstücke gemeinsame Zufahrt oder Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg und die weiter in Abs. 2 bis Abs. 6 genannten Flächen an den der Straße nächstgelegenen Grundstücken.

#### § 4

#### Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.

(2) Bei der Reinigung ist der Staubbentwässerung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z.B. Frostgefahr) entgegenstehen.

(3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

## § 5

**Umfang des Schneeräumens**

(1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solcher Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf 1,00 Meter Breite zu räumen.

(2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür ausreicht, am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 3 Abs. 2 bis 7 genannten Flächen anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abziehen kann.

(3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1,00 Meter zu räumen.

(4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbar nicht zugeführt werden.

## § 6

**Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benützt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 und 3 zu räumende Fläche.

(2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden.

(3) Die Verwendung von auftauenden Streumitteln ist verboten.

(4) § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

## § 7

**Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte**

Die Gehwege müssen werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 21.00 Uhr.

**Abschnitt III**

Folgende Straßen und Wege werden nur bei starkem Schneefall und Glatteis geräumt, bzw. gestreut:

Achalmstraße, Altenbergweg, August-Lämmle-Weg, Austraße, Beethovenstraße, Bismarckstraße, Blücherstraße, Boihingergartenstraße, Breslauer Weg,

Brucknerweg, Carl-Spitzweg-Straße, Charlottenstraße, Christian-Mali-Straße, Christian-Eisele-Straße, Cranachweg, Denkendorfer Straße, Dietrich-Bonhoeffer-Straße, Drosselweg, Elsternweg, Emil-Nolde-Straße, Eulenbergstraße, Finkenweg, Flaigengasse, Gärtnerstraße, Georg-Friedrich-Händel-Weg, Geschwister-Scholl-Straße, Ginsterweg, Haselweg, Haydnstraße, Heerstraße (letztes Stück), Hermann-Hesse-Weg, Hölderlinweg, Holunderweg, Hussengasse, Isolde-Kurz-Weg, Jasminweg, Johann-Sebastian-Bach-Weg, Johann-Strauß-Weg, Käsergässle, Käthe-Kollwitz-Straße, Keplerstraße, Kirchberg, Kurt-Huber-Straße, Lerchenweg, Lindlenweg, Lisztweg, Ludwigstraße, Max-Liebermann-Straße, Maximilian-Kolbe-Straße, Meisenweg, Mörikeweg, Moltkestraße, Mozartstraße, Mühlehof, Mühlstraße, Mühlwiesenweg, Narzissenweg, Neckarweg, Nelkenweg, Neuffenstraße, Orffweg, Pfarrgasse, Rappengässle, Roßbergstraße, Sanddornweg, Schlehenweg, Schlesierweg, Schulberg, Schulstraße, Schumannstraße, Seilerweg, Sicherstraße, Spitalgasse, Stauffenbergstraße, Stuißenweg, Sudetenstraße, Teckstraße, Töpferweg, Törlensäckerstraße, Uhlandweg, Veilchenweg, Wagnerstraße, Weißdornweg, Wolf-Hirth-Weg, Znaimer Weg

Nicht geräumt oder gestreut werden die Verbindungswege:

Wolf-Hirth-Weg / Lilienthalstraße; Steinbruchstraße / Plochinger Straße; Römerkastell / Nürtinger Straße; Hohe Straße / Kirchheimer Straße; Oberdorfstraße / Hirschstraße / Kiesweg  
Bürgermeisteramt

**Einladung zur Gemeinderatssitzung**

**am Montag, dem 16. November 2015** findet um **19.00 Uhr** im **Sitzungssaal** der **Zehntscheuer**, Kiesweg 5 eine Gemeinderatssitzung statt, zu der ich Sie hiermit einlade.

**TAGESORDNUNG:**

1. Bericht zur Finanz- und Haushaltsituation
2. Beschaffung eines Kommunalfahrzeugs  
- Grundsatzbeschluss zur Ausschreibung
3. Änderung von Satzungen
  - 3.1 Erste Satzung zur Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung
  - 3.2 Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
4. Seniorenzentrum Ehmman im Schlossgarten gGmbH  
- Lagebericht und Jahresabschluss 2014
5. Bausachen
  - 5.1 Neubau Einfamilienhaus mit Doppelgarage, Dietrich-Bonhoeffer-Straße 11

- 5.2 Schulbergkindergarten: Sanierung mit Um- und Anbaumaßnahmen, Aufstockung des Gebäudes mit einem Kirchengemeindeaal und Nebenräumen, Kiesweg 52
- 5.3 Nutzungsänderung und Anbau an bestehendes Wohn- und Betriebsgebäude, Erlenhöfe 2
6. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
7. Protokollauflegung
8. Bekanntgaben, Anträge, Verschiedenes
9. Bürgerfrageviertelstunde

Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Vorlagen für die öffentliche Sitzung liegen an der Pforte im Rathaus bereit und sind ab dem Tag der Sitzung auch auf [www.koengen.de](http://www.koengen.de) verfügbar.

gez.

Ruppaner  
Bürgermeister

**Feiertage und besonders geschützte Tage im November und Dezember:**

Nach dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage gilt für die gesetzlichen Feiertage und die weiteren besonders geschützten Tage in den Monaten November und Dezember folgende Regelung:

Am Volkstrauertag (Sonntag, 15. November), am Buß- und Betttag (Mittwoch, 18. November – kein Feiertag) und am Totengedenktag (Sonntag, 22. November) sind öffentliche Tanzunterhaltungen und Tanzunterhaltungen von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften in Wirtschaftsräumen von 03:00 Uhr bis 24:00 Uhr verboten. Am Totengedenktag sind außerdem verboten:

1. Öffentliche Veranstaltungen in Räumen mit Schankbetrieb, die über den Schank- und Speisebetrieb hinausgehen von 03:00 Uhr bis 24:00 Uhr.
2. Ebenfalls von 03:00 Uhr bis 24:00 Uhr sonstige öffentliche Veranstaltungen, soweit sie nicht der Würdigung des Feiertags oder einem höheren Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen. Mit Erlass vom 26.11.1999 hat das Regierungspräsidium Stuttgart ausdrücklich darauf hingewiesen, dass hierzu auch der Betrieb von Spielgeräten in Gaststätten gehört. D.h. alle Spielgeräte sind an diesem Tag auszuschalten.
3. Öffentliche Sportveranstaltungen von 03:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

Für die Adventssonntage, für den 24. Dezember (Heiligabend), für den 1. Weihnachtsfeiertag (25. Dezember), für den 2. Weihnachtsfeiertag (26. Dezember) und für Silvester (31. Dezember) folgende Regelungen:

1. An den Adventssonntagen (29. November, 6. Dezember, 13. Dezember und 20. Dezember) sind öffentliche Tanzunterhaltungen von 03:00 Uhr bis 11:00 Uhr verboten.

2. Am 24. Dezember (Heiligabend) sind öffentliche Tanzunterhaltungen von 03:00 Uhr bis 24:00 Uhr verboten. Außerdem sind ab 17:00 Uhr in der Nähe von Kirchen und anderen, dem Gottesdienst dienenden Gebäuden alle Handlungen zu vermeiden, die geeignet sind, den Gottesdienst zu stören.
  3. Am 1. Weihnachtsfeiertag (25. Dezember) sind öffentliche Tanzunterhaltungen und Tanzunterhaltungen von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften in Wirtschaftsräumen während des ganzen Tages verboten. Außerdem sind an diesem Tag öffentliche Sportveranstaltungen bis 11:00 Uhr verboten.
  4. Am 2. Weihnachtsfeiertag (26. Dezember) sind öffentliche Tanzunterhaltungen von 03:00 Uhr bis 11:00 Uhr verboten.
  5. An Silvester (31. Dezember) sind in der Zeit von 18:00 Uhr bis 21:00 Uhr in der Nähe von Kirchen und anderen, dem Gottesdienst dienenden Gebäuden alle Handlungen zu vermeiden, die geeignet sind, den Gottesdienst zu stören.
- Bürgermeisteramt

### Fundamt

#### Gefunden wurde:

2 Fahrräder  
1 Ohrring  
1 Geldbeutel  
Tel. 07024/8007-90

### Zu Verschenken:

1 x 200 L Wasserfass (grün),  
ca. 15 m Schlauch.  
Tel. 07024/82873  
Schönes Ecksofa (Rot mit Mikrofaserberzug), Maße: 2,25 x 1,86, Tiefe 0,84 m.  
Tel. 07024/85207  
1 Röhren-Fernseher gut erhalten (Selbstabholung)  
Tel. 07024/80614

Dabei stellen sich Betriebe mit über 200 Ausbildungsplätzen vor, darunter Maler, Maurer, Metallberufe, Lackierer Kfz-Mechatroniker, Tischler, Zimmerer, u.v.m.

Die Schule bietet mit Betrieben, Innungen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten die besondere Gelegenheit, diese Berufe hautnah zu erleben. Aktionsstände, Fachausstellungen, „lebendige Werkstätten“ und „Werkstätten zum Selbstanfassen“ erwarten das fachkundige Publikum. Zu jeder halben Stunde werden geführte Rundgänge durch die Werkstätten der verschiedenen Berufsfelder angeboten.

Die Veranstaltung bietet neben Informationen über Ausbildungsgängen aus erster Hand auch eine gute Gelegenheit zur direkten Kontaktaufnahme mit Ausbildungsbetrieben. Zusätzlich findet eine Beratung zu allen Schularten der Philipp-Matthäus-Hahn-Schule statt:

BVE, VAB, BEJ, Sonderberufsschule, Zweijährige Berufsfachschule, Technisches Berufskolleg, Duales Dreijähriges Berufskolleg mit Fachrichtung Bau- und Farbtechnik, Technische Oberschule und Technisches Gymnasium mit Profil Gestaltungs- und Medientechnik.

Neben der Beratung durch Lehrkräfte finden Sie auch Schüler verschiedener Schularten, die Antworten auf Ihre Fragen geben können.

Beim Rundgang können Sie sich im „Maurer-Restaurant“ zünftig stärken und im „BVE-Cafe“ bei Kaffee und Kuchen erholen.

Vielleicht finden Sie am Stand unserer Partnerschule Wamba-Luadi schon ein passendes Weihnachtsgeschenk!

Die Philipp-Matthäus-Hahn-Schule Nürtingen ist bequem in drei Gehminuten vom Nürtinger Bahnhof zu erreichen (Kanalstr. 29, www.pmhs.de).

### Mitteilung



Landkreis  
Esslingen

Landratsamt Esslingen  
Pulverwiesen 11 · 73726 Esslingen am Neckar

### Sprechtag 2016 Altkreis Esslingen

#### Hinweise:

**Terminvereinbarung ist erforderlich.**

**Keine Antragsaufnahme möglich!**

**Beratung im 20-Minuten-Takt.**

**Esslingen am Neckar**

Burgunderstr. 6/1

(Bürgerhaus Mettingen,

73733 Esslingen-Mettingen im EG

#### Hinweis:

**ab ca. Juli 2016 in der Schelztorstr. 38 - EG in Esslingen**

Terminvereinbarung unter

Telefon: 0711 / 61466 - 510

oder per Internet unter:

<https://www.eservice-drv.de/eTermin/dsire/step0.jsp>

Öffnungszeiten: jeweils montags:

08:40 - 12:00 und 13:00 - 15:40 Uhr

**Am 04.01., 08.02., 28.03., 16.05., 23.05., 29.08., 05.09., 03.10., 31.10.**

### & 26.12.2016 keine Sprechstunden

Bei Bedarf werden zusätzliche Sprechtage eingeschoben.

#### Filderstadt-Bernhausen

Aicher Str. 9 (1. OG - Zimmer 16),  
70794 Bernhausen

Terminvereinbarung unter

Telefon: 0711 / 61466 - 510

oder per Internet unter:

<https://www.eservice-drv.de/eTermin/dsire/step0.jsp>

Öffnungszeiten: 08:40 - 12:00

und 13:00 - 15:40 Uhr

#### Termine:

an folgenden Montagen:

18.01., 01.02., 04.04., 18.04., 02.05., 04.07., 18.07., 01.08., 10.10., 24.10., 07.11.,

Bei Bedarf werden zusätzliche

Sprechtage eingeschoben.

#### Ploching Schulstr. 7

(Altes Rathaus - 1.OG - Besprechungszimmer), 73207 Plochingen

Terminvereinbarung unter

Telefon: 0711 / 61466 - 510

oder per Internet unter:

<https://www.eservice-drv.de/eTermin/dsire/step0.jsp>

Öffnungszeiten: 08:40 - 12:00 und 13:00 - 15:40 Uhr

#### Termine: an folgenden Dienstagen:

12.01., 26.01., 09.02., 05.04., 19.04., 3.05., 12.07., 26.07., 09.08., 04.10., 18.10., 5.11.,

Bei Bedarf werden zusätzliche

Sprechtage eingeschoben.

### Infoveranstaltung über Pflegeelternschaft

Für Kinder, vorzugsweise ab Grundschulalter, die nicht in ihrer eigenen Familie leben können, sucht der Soziale Dienst Esslingen beim Landratsamt Esslingen Pflegefamilien. Dort werden Kinder sowohl zeitlich begrenzt als auch auf Dauer betreut.

Wer sich für diese anspruchsvolle Aufgabe interessiert, ist herzlich zu einer Informationsveranstaltung des Pflegekinderdienstes am Mittwoch, 2. Dezember 2015, um 16:30 Uhr ins Landratsamt Esslingen, Pulverwiesen 11, Raum 119, eingeladen.

Es werden Themen erörtert, die im Zusammenhang mit der Aufnahme eines Pflegekindes stehen.

#### Weitere Informationen

Pflegekinderdienst des Landkreises

Esslingen, Susanne Bader-Mauz,

Telefon: 0711/3902-2890,

E-Mail: [Bader-Mauz.Susanne@lra-es.de](mailto:Bader-Mauz.Susanne@lra-es.de),  
[www.Landkreis-Esslingen.de](http://www.Landkreis-Esslingen.de).

### Auswege aus häuslicher Gewalt Aktion der Runden Tische "Hilfe bei häuslicher Gewalt" im Landkreis Esslingen am 21. November 2015

Ende November (25.11.) wird der internationale Gedenktag „Nein zu Gewalt gegen Frauen“ begangen. Ein guter Anlass für die im Landkreis Esslingen zur Unterstützung Betroffener zusammengeschlossenen Einrichtungen und Institutionen, mit Infoaktionen auf das Thema Häusliche Gewalt aufmerksam zu machen und über Wege, die aus der Gewaltspirale heraushelfen können,

## Schulen



### Philipp-Matthäus-Hahn-Schule

*Berufswelten der pmhs –*

„Die Chance für Lehrstellensuchende“  
**Philipp-Matthäus-Hahn-Schule Nürtingen: Zahlreiche Ausbildungsplätze zur Auswahl**

Am **Samstag, den 14. November 2015** von **09.00 bis 13.00 Uhr** findet an der Philipp-Matthäus-Hahn-Schule in Nürtingen die Berufsinformationsmesse *Berufswelten* statt.

zu informieren. Die Infoveranstaltungen finden am Samstag, dem 21. November 2015, zwischen ca. 9 und 12 Uhr auf den Samstagsmärkten in Esslingen a.N., Kirchheim u.T., Nürtingen, Ostfildern und Weilheim a.d.T. statt.

In Deutschland ist oder war schon jede vierte Frau Opfer von häuslicher Gewalt. Sie ist die häufigste Ursache von Verletzungen bei Frauen. Für diese Frauen werden die eigenen vier Wände zu dem gefährlichsten Ort der Welt. Auch im Landkreis Esslingen eskalieren im vergangenen Jahr die Konflikte in Paarbeziehungen derart, dass die Polizei wegen häuslicher Gewalt 409 Mal ausrücken musste und 139 Mal Wohnungsverweise ausgesprochen wurden. Alltäglich werden Frauen, aber auch Männer in einer Partnerschaft misshandelt. Immer sind auch die Kinder betroffen.

Polizei, Ordnungsämter, Frauen- und Männerberatungsstellen, soziale Dienste des Landkreises und der großen Kreisstädte und psychologische Beratungsstellen arbeiten eng zusammen, um Betroffenen frühzeitig Hilfen zukommen zu lassen. Um die Zusammenarbeit zu optimieren, wurden 2010 insgesamt fünf Runden Tische „Hilfen bei häuslicher Gewalt“ im Landkreis etabliert. Sie sind es, die an die Öffentlichkeit gehen, denn viele Betroffene schweigen aus Scham. Nachbarn, Freunde und Bekannte wollen sich nicht einmischen. Häusliche Gewalt ist jedoch keine Privatangelegenheit, sie hat zerstörerische Folgen für alle Familienangehörigen.

#### **Infoveranstaltungen zum Thema „Häusliche Gewalt“**

Gemeinsam werden die Mitglieder der Runden Tische bei den kreisweiten Infoveranstaltungen am Samstag, dem 21. November, häusliche Gewalt sichtbar machen und über Hilfen im Landkreis Esslingen informieren:

In **Esslingen** wird zwischen 10 und 12 Uhr unter dem Motto „Wir lassen Sie nicht im Regen stehen“ ein Zeichen der Unterstützung gesetzt. Oberbürgermeister Dr. Jürgen Zieger wird um 10 Uhr eine Ansprache halten.

In **Kirchheim** wird der Informationsstand zwischen 10 und 12 Uhr unter den Arkaden vor dem Rathaus aufgestellt sein, unterstützt durch Frau Oberbürgermeisterin Angelika Matt-Heidecker. Sowohl in Kirchheim, als auch in Nürtingen, Ostfildern und Weilheim werden unter dem Motto „frei leben ohne Gewalt“ Luftballons verteilt.

In **Nürtingen** finden die Aktivitäten zwischen 9 und 11 Uhr auf dem Marktplatz, östliche Kirchstraße, vor der Apotheke statt. Bürgermeisterin Claudia Grau wird ebenfalls vor Ort sein.

In **Ostfildern** wird es begleitend zur Plakatausstellung „Unfassbar – häusliche Gewalt einmal ganz öffentlich“ vom 11.11. bis 25.11.2015 im Foyer des Stadthauses Ostfildern-Scharnhauser Park am 21.11.2015 zwischen 10 und 12 Uhr einen Infostand auf dem Wochenmarkt geben. Die Mitglieder des Runden Tisches schenken am

Kaffeemobil warme Getränke aus. Herr Oberbürgermeister Christof Bolay wird um 10 Uhr ein Grußwort sprechen.

In **Weilheim** wird der Informationsstand bereits ab 9 Uhr bis ca. 11 Uhr direkt vor dem Rathaus zu finden sein, unterstützt durch Bürgermeister Johannes Züfle.

Gefördert werden die Aktionen durch das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg.

#### **Information und Kontakt zum Thema „Häusliche Gewalt“**

**Frauen helfen Frauen Esslingen e.V.:**  
07 11/ 35 72 12

**Frauen helfen Frauen Filder e.V.:**  
07 11/ 79 49 41 4

**Frauen helfen Frauen Kirchheim e.V.:**  
07 02 1/ 46 55 3

**Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“:**  
08 00 0/ 11 60 16 (kostenfrei)

**Männerinterventionsstelle / Beratung zur Beendigung der häuslichen Gewalt:** 07 11/ 16920-16